

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 110. Ratssitzung vom 29. Juni 2016**

**2064. 2016/41**

**Weisung vom 03.02.2016:**

**Finanzdepartement, Humanitäre Hilfe im In- und Ausland, Verordnung, Neuerlass**

Antrag des Stadtrats:

Es wird eine Verordnung gemäss Beilage vom 3. Februar 2016 erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Änderungsantrag:

**Dr. Pawel Silberring (SP):** Voraussetzung für humanitäre Hilfe der Stadt Zürich ist eine Notlage, in der viele Menschen existenzielle Not leiden. In den letzten solchen Fällen sprach die Stadt Zürich jeweils 100 000 Franken. Es geht also nicht um Entwicklungshilfe, sondern um humanitäre Katastrophen. Das bisherige Zustandekommen einer solchen Hilfe war juristisch nicht ganz sauber. Seit 2010 stellt der Gemeinderat einen Betrag von 100 000 Franken jeweils im Budget ein. Der Ausgabenbeschluss selbst wird auch dem Gemeinderat vorgelegt, obwohl er bei gegebenem Budget in der Kompetenz des Stadtrats liegen würde – vorausgesetzt, es handelt sich nicht um eine Schenkung. Die freiwillige, vom städtischen Recht nicht vorgesehene Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses hatte zur Folge, dass der Gemeinderat entweder einen dringlichen Beschluss mit einer Vierfünftelmehrheit fassen, oder die Referendumsfrist abgewartet werden musste, bis die Auszahlung erfolgen konnte. Nothilfe muss aber zeitnah erfolgen, um die grösstmögliche Wirkung zu erzielen. Das Referendum wurde in den vergangenen Fällen nie ergriffen. Die Weisung will die Grundlage für diese Hilfe rechtlich korrekt verankern. Der Gemeinderat bleibt weiterhin zuständig für das Budget. Es liegt in der Ausgabenkompetenz des Stadtrats, Hilfe zu sprechen, und sollte sich in einem Jahr eine weitere humanitäre Katastrophe ereignen, kann der Stadtrat dem Gemeinderat ein Zusatzbudget vorlegen. Da Budgetbeschlüsse nicht dem Referendum unterliegen, könnte auch da die Auszahlung rasch erfolgen. Die Bevölkerung der Stadt Zürich ist sehr wohl bereit, bei humanitären Katastrophen im Einklang mit vielen anderen Gemeinden der Schweiz Hilfe zu leisten. Die Mehrheit vertraut auch darauf, dass der Stadtrat weiterhin richtig einschätzen wird, in welchen Katastrophenfällen, eine solche Hilfe gerechtfertigt ist. Der Änderungsantrag der FDP bedeutet faktisch eine Ablehnung der Weisung, denn mit dieser Bestimmung wären wir wieder bei der heutigen Situation. Nach meinem Verständnis wäre das juristisch ebenso wacklig. Am Problem mit der Referendumsfrist würde sich damit sicher nichts ändern.

Kommissionsminderheit:

**Dr. Urs Egger (FDP):** Die FDP hat nichts gegen humanitäre Hilfe; es gibt sehr viele Fälle auf der Welt, in denen diese Form von Hilfe gerechtfertigt ist. Am Schluss fragt

sich, auf welcher Ebene unseres Staatswesens humanitäre Hilfe umgesetzt werden soll, und wie das Ganze gesetzlich geregelt ist. Klar geregelt ist es auf nationaler Ebene, wo auch der Grossteil umgesetzt wird. Selbstverständlich sollen Gemeinden in diesem Bereich ebenfalls etwas leisten können. Die bisherige Lösung funktionierte eigentlich gut. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass heute eher zu viele Regulierungen bestehen. Da nun aber eine Verordnung auf dem Tisch lag, haben wir uns überlegt, wie diese zu verbessern wäre. Unser Vorschlag will dem Gemeinderat wieder die Kompetenz einräumen, die er in der Vergangenheit hatte. Die Minderheit ist auch der Meinung, dass das Schweizerische Rote Kreuz die geeignete Organisation für diese Form von humanitärer Hilfe ist, wobei insbesondere die Neutralität der Organisation hervorzuheben ist. Sollte unser Änderungsantrag keine Zustimmung finden, würden wir die ganze Weisung ablehnen.

Weitere Wortmeldungen:

**Roger Liebi (SVP):** Humanitäre Hilfe ist in aller Regel Bundessache. Ich zweifle auch, ob das Geld wirklich schon am nächsten Tag im Katastrophengebiet ist und ob sich mit 100 000 Franken wirklich so viel retten lässt. Zunächst geht der Check ans Rote Kreuz, und ich würde nicht behaupten, dass der ganze Betrag im betroffenen Gebiet ankommt. Den Sozialdemokraten geht es eigentlich nur darum, ihr Gewissen zu beruhigen. Dabei müsste ein Beitrag auf einer anderen Ebene erfolgen und nicht tropfweise. Es ist nicht richtig, dem Stadtrat in dieser Sache einen Freipass zu geben. Obwohl es leider überall Krieg gibt, schickt er das Geld immer nur in die gleichen Räume und z. B. nie in den Osten.

**Dr. Daniel Regli (SVP):** Die Weisung gibt Einblick, wie die sogenannten humanitären Katastrophen in den letzten Jahren ausgesehen haben. Wenn man sieht, wie das Geld seit den 90er-Jahren gesprochen wurde, erhält man den Eindruck einer Verschmischung zwischen Katastrophenhilfe und Entwicklungshilfe und wird folglich sehr zurückhaltend. Unterstützt wurden u. a. Waisenhäuser, Frauenprojekte, Hygienepakete, soziale Rehabilitation, traditionelle tibetische Medizin, medizinische Versorgung im Gaza. Aus unserer Sicht ist ein grosser Teil dieser Ausgaben keine Katastrophen-, sondern politisch motivierte Entwicklungshilfe. Wenn wir den Freipass geben, nimmt die politisch motivierte Zahlung noch weiter zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

**STR Daniel Leupi:** Die humanitäre Hilfe ist eine Geste, die einer der reichsten Städte der Welt wohl ansteht. Bei vielen der aufgeführten Fälle haben auch andere Gemeinden Mittel gesprochen. Es fliesst ja nicht nur staatliche Hilfe; durch weltweite Hilfsaktionen wird Geld gesammelt und dort eingesetzt, wo in einem grossen Ausmass Not herrscht und humanitäre Hilfe absolut angebracht ist. Insofern sehe ich keine politische Motivation. Es geht hier um eine relativ banale finanztechnische Vorlage. Dass die Freisinnigen gegen die Kompetenzverschiebung sind, kann ich begreifen, das gewählte Mittel ist aber nicht ehrlich: Ehrlicher wäre ein Ablehnungs- oder Rückweisungsantrag, wenn man gegen die Vorlage ist. Ich bin froh, dass nun eine alte Sachfrage geklärt

3 / 4

*werden kann. Durch die Verordnung kann der Stadtrat im Rahmen des Budgets entscheiden, und falls es einmal gerechtfertigt wäre, sogar mehr Mittel zu sprechen, müsste der Gemeinderat einen Ausgabenbeschluss genehmigen. Wir bewegen uns also in einem sehr überschaubaren Rahmen, den der Gemeinderat mit dem Budget im Griff hat.*

Änderungsantrag

Neuer Art. 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgenden neuen Art. 2:

Zuständigkeit

Art. 2 Für die Bewilligung der Beiträge ist der Gemeinderat zuständig

Budget

~~Art. 2 Der Gemeinderat stellt eine für die humanitäre Hilfe zur Verfügung stehende Summe im Budget ein, in dessen Rahmen der Stadtrat die Beiträge bewilligen kann.~~

Mehrheit:	Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), Simon Diggelmann (SP), Adrian Gautschi (GLP), Eva Hirsiger (Grüne), Martin Luchsinger (GLP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Florian Utz (SP) i. V. von Linda Bär (SP)
Minderheit:	Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Katharina Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die «Verordnung über die humanitäre Hilfe im In- und Ausland» ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

4 / 4

**Verordnung über die humanitäre Hilfe im In- und Ausland**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970<sup>1</sup>,  
nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. Februar 2016,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Stadt gewährt Hilfe bei humanitären Katastrophen und Notlagen im In- und Ausland. Grundsatz

<sup>2</sup>Die Hilfe setzt voraus, dass eine Vielzahl von Menschen existenzielle Not leidet.

<sup>3</sup>Die Hilfe wird in der Regel in Form eines finanziellen Beitrags an eine anerkannte unparteiische, unabhängige und neutrale Hilfsorganisation geleistet.

**Art. 2** Der Gemeinderat stellt eine für die humanitäre Hilfe zur Verfügung stehende Summe im Budget ein, in dessen Rahmen der Stadtrat die Beiträge bewilligen kann. Budget

**Art. 3** Der Stadtrat legt über die von ihm im Rahmen des Budgets bewilligten Beiträge im Geschäftsbericht Rechenschaft ab. Berichterstattung

**Art. 4** Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft. Inkrafttreten

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 82 vom 3. Februar 2016